

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 556. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Basierend auf dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 72. Sitzung zur Anpassung der bestehenden Corona-Sonderregelungen erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss eine Anpassung der Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungsposition 01434.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.